

S A T Z U N G
über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften
für Flüchtlinge und Obdachlose
der Gemeinde Kall
vom 04.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Kall am 03.07.2018 folgende Satzung über die Benutzung und Unterhaltung von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Kall beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

(1) Die Gemeinde Kall unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

1. von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
2. von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
3. von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

(1) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt eine Haus- und Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

(3) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(4) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach § 1 Abs. 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Kall nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Haus- und Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 1. wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 2. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung oder dieser Satzung oder
 3. wenn der Benutzer schriftliche/mündliche Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Bediensteten/Hausmeister der Gemeinde Kall verstoßen hat oder
 4. bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 5. wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 6. wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 7. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 8. wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 9. wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (5) Im Falle der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft unverzüglich zu räumen und die ausgehändigten Schlüssel zurückzugeben. Die Räumung der Unterkunft kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Kall erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühr wird nach der Anzahl der Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, berechnet.
- (3) Die Gebühr beträgt 289,90 € pro Person und Monat. Mit der Gebühr sind alle Verbrauchs- und Nebenkosten abgegolten.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft

und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 4a Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Gebühr nach § 4 wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 500 € je volljähriger Person erhoben. Bei einer Familiengemeinschaft ist die Sicherheitsleistung bei mehreren volljährigen Personen nur einmal zu leisten. Die Sicherheitsleistung dient der Bereitstellung von Schlüsseln sowie der Beseitigung von Schäden durch die unsachgemäße Nutzung der Einrichtung.
- (2) Die Sicherheitsleistung wird zurückgezahlt, wenn nach Beendigung der Nutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Gemeinde durch die Nutzung der Einrichtung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.
- (3) Im Übrigen gilt § 4 Abs. 4.

§ 5 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Gebühren- und erstattungspflichtig sind die Benutzer der Einrichtung. Als Benutzer gilt die untergebrachte Person. Führen mehrere untergebrachte Personen einen gemeinsamen Haushalt, so ist Benutzer die Gesamtheit der Haushaltsangehörigen. Die Haushaltsangehörigen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.
- (3) Besteht die Zahlungspflicht nicht während des gesamten Monats, wird lediglich der sich aus der Nutzungsdauer ergebende anteilige Betrag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur der Tagessatz für die neue Unterkunft zu entrichten. Einzugstag und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Gemeinde Kall vom 05. Juni 1992 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 07.11.2001 außer Kraft.